

- kranke Kinder besonderer Fürsorge bedürfen,
- der im Falle einer Ehescheidung mit dem Erziehungsrecht zu betreuende Elternteil dadurch erheblich belastet würde

(vgl. Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 29. Oktober 1970 - 3 BF 20'70 - NJ 1971 S. 211).

Da unter diesen oder ähnlichen Voraussetzungen von erhöhten Anforderungen an die Verantwortung der Eltern gegenüber ihren Kindern auszugehen ist, ist eingehend zu prüfen, welche Grundlage noch vorhanden ist, damit die Eltern ihre Aufgaben gegenüber den Kindern noch gemeinsam erfüllen können. Sobald es unter diesen Voraussetzungen im Interesse der Kinder liegt, die Ehe zu erhalten, ist ihr Sinngehalt wegen der Kinder zu bejahen (vgl. OG, Urteil vom 16. November 1971 - 1 ZzF 19/71 - NJ 1972 S. 338; Urteil vom 11. Juli 1972 - 1 ZzF 14/72 - NJ 1972 S. 652).

Von Ausnahmen abgesehen, erkennen die Gerichte, daß die konsequente Verwirklichung unseres Ehescheidungsrechts andererseits erfordert, eine Ehe aufzulösen, wenn die Entwicklung der Kinder beeinträchtigt wird und in der die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, daß die Eltern gemeinsam ihrer Verantwortung gegenüber den Kindern gerecht werden. Unter diesen Voraussetzungen kann es für die Kinder besser sein, nur bei einem Elternteil zu leben und in geordneten Verhältnissen aufzuwachsen.

### 3. Probleme der Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlung

Die Untersuchungen zeigen, daß die Gerichte große Anstrengungen unternehmen, um die Eheverfahren entsprechend ihrem differenzierten Inhalt konzentriert und effektiv durchzuführen.

Vielfach bereitet jedoch die Verbindung von sorgfältiger Klärung des Sachverhalts und überzeugender erzieherischer Einflußnahme mit einer konzentrierten Verfahrensdurchführung erhebliche Schwierigkeiten. Um die erzielten Fortschritte auszubauen und auch auf diese Weise wirksamer die Rechte und rechtlich geschützten Interessen der Parteien und der minderjährigen Kinder durchzusetzen, ist es erforderlich, in den Eheverfahren stärker die differenzierten Erfordernisse einer rationalen und effektiven Arbeitsweise zu beachten, wie sie sich besonders aus dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung der Familienverfahrensordnung vom 7. Juni 1972 (NJ-Beilage 3/72 zu Heft 13) und dem Arbeitsmaterial des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen des Obersten Gerichts vom 1. September 1971 (NJ 1971 S. 568) ergeben. Dabei ist stets von dem grundlegenden Prinzip unseres Eherechts auszugehen, alle Möglichkeiten der Aussöhnung der Ehegatten und der Eeherhaltung zu nutzen und die Anforderungen der Arbeiterklasse an die Verantwortung der Eltern gegenüber den Kindern durchzusetzen.

#### 3.1. Zur Arbeit der Rechtsantragsstelle

In Klageschrift und Klageerwidlung sind zunehmend auch ausreichende Angaben mit enthalten, die das bisherige Verhältnis der Eltern gegenüber den Kindern charakterisieren. In der Rechtsantragsstelle ist stärker darauf zu achten, daß besonders Angaben darüber von Bedeutung sind, auf welche Weise, mit welchem Anteil und mit welchem Erfolg sich die Parteien bisher an der Erziehung und Betreuung der Kinder beteiligt haben, wie die Verbindung zu den Erziehungseinrichtungen gestaltet wurde, welche Schwierigkeiten sich bei der Erziehung ergeben haben und wie sich die ehelichen Differenzen auf die Kinder auswirkten. Solche Darlegungen geben zugleich beachtliche Hinweise für

eine konzentrierte und gründliche Klärung der Frage des Erziehungsrechts im Falle der Scheidung.

#### 3.2. Zur Aussöhnungsverhandlung

Vielfach wird in der Aussöhnungsverhandlung nicht immer konkret genug auf die jeweilige Situation in Ehen mit Kindern eingegangen. Darunter leidet die Überzeugungskraft. Wenn auch differenziert, ist dem Aussöhnungsbemühen in der Regel bei Ehen mit Kindern weitergehendes Augenmerk zu schenken als bei kinderlosen Ehen, unabhängig davon, ob nur ein oder beide Ehepartner geschieden sein wollen. Es sind stärker solche Umstände wie innige Bindungen der Kinder zu beiden Elternteilen oder sichtbare Erfolge der Eltern bei der Erziehung der Kinder auf Grund gemeinsamer übereinstimmender Bemühungen als günstige Anknüpfungspunkte für ein erfolgreiches Aussöhnungsbemühen zu nutzen. Ist andererseits zu erkennen, daß die Konflikte der Ehegatten nicht zu überwinden sein dürften und sie sich überdies auf die Entwicklung der Kinder bereits nachteilig ausgewirkt haben, ist die Aussöhnungsverhandlung entsprechend konzentriert durchzuführen.

#### 3.3. Zum Verzicht auf die Frist zwischen streitiger und Aussöhnungsverhandlung

Entsprechend den Festlegungen im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 7. Juni 1972 sollte bei Ehen mit minderjährigen Kindern von dem Verzicht auf die Frist zwischen streitiger und Aussöhnungsverhandlung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 FVerfO) nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Nach ersten Einschätzungen wird das von den Gerichten zumeist richtig erkannt. Der Verzicht auf die Zwischenfrist wird von ihnen dann als möglich angesehen,

- wenn Ehekonflikte bestehen, die eine Aussöhnung als unmöglich erscheinen lassen und die sich besonders schwerwiegend auf die Entwicklung der Kinder auswirken, so daß eine alsbaldige Scheidung auch in deren Interesse liegt;
- wenn die Scheidungsklage bereits wiederholt erhoben wurde und eingeleitete Maßnahmen im Interesse der Eeherhaltung und der weiteren Entwicklung der Kinder zu keinem Erfolg geführt haben;
- wenn die Eltern bereits seit vielen Jahren getrennt leben und die Verbindung der Kinder zu einem Elternteil bereits weitgehend verloren gegangen ist.

Aber auch bei solchen Voraussetzungen ist zu beachten, daß der anschließende Eintritt in die Streitige Verhandlung dann nicht möglich ist, wenn die Bedingungen für eine ausreichende Sachaufklärung nicht gegeben sind.

#### 3.4. Zur Aufklärung des Sachverhalts

Die Kreisgerichte klären in Scheidungsverfahren mit minderjährigen Kindern nicht immer den Sachverhalt unter Beachtung der hier gegebenen Spezifik ausreichend auf. Das hat zur Folge, daß ausreichende Feststellungen, besonders im Hinblick darauf, ob die Ehe für die Kinder noch einen Sinn hat, nicht getroffen werden können. Häufig mangelt es an einer konkreten Beweisaufnahme dazu, ob die Aufrechterhaltung der Ehe den Interessen der Kinder zuwiderläuft.

Die Gerichte müssen stärker darauf achten, in die Sachverhaltsaufklärung folgende Fragen mit einzubeziehen:

- Welchen konkreten Anteil haben die Eltern an der Erziehung und Betreuung der Kinder gehabt, und hat es hierbei bestimmte Probleme gegeben?
- Welche Bindungen bestehen zwischen den Eltern und den Kindern?